OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702721/6/KHa/EP

Datum:
Linz, 24. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der H B, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Oktober 2023, GZ: VStV/923301474628/2023, wegen Übertretungen des Versammlungsgesetzes 1953 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird, sowie die in Spruchpunkt 1. des behördlichen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage reduziert werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich auf 10 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Oktober 2023, GZ: VStV/923301474628/2023, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verstößen gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sowie gegen § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, eine Geldstrafe von jeweils 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 8 Tagen und 17 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihr ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, sie habe es als Veranstalterin der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Klimaschutz – Letzte Generation“, welche am x von zumindest 07:53 Uhr bis 08:01 Uhr in der X in x stattfand, unterlassen, diese spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus sei sie trotz Auflösung der Versammlung durch den Behördenvertreter, die um 08:01 Uhr erfolgt sei, noch bis zumindest 08:05 Uhr am Versammlungsort verblieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine (außerordentliche) Herabsetzung der Strafe.

Begründend führte sie kurz zusammengefasst aus, sie werde durch das angefochtene Straferkenntnis in dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 13 StGG und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 StGG verletzt. Versammlungen dürften gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 nur aufgelöst werden, wenn diese in Verstoß gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet würden und deren Abhaltung eine drohende Gefahr für die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter (u. a. öffentliche Ordnung und Sicherheit, Rechte und Freiheiten anderer) darstelle. Im gegenständlichen Fall habe der friedliche Klimaprotest nur kurzfristig zu einer geringfügigen Verkehrsbehinderung geführt und daher jedenfalls keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK dargestellt. Die bei vermeintlichen Übertretungen des Versammlungsgesetzes stets erforderliche grundrechtliche Interessenabwägung müsse im konkreten Fall angesichts des eminenten Interesses der Klimaaktivisten, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen

und zu einem diesbezüglichen Umdenken anzuregen, zu Gunsten der Versammlungsteilnehmer ausschlagen. Die Versammlung sei deshalb zu Unrecht aufgelöst worden. Davon abgesehen seien die Voraussetzungen des rechtfertigenden bzw. zumindest des entschuldigenden Notstands gegeben. Eine klimabedingte Notstandssituation sei evident; eine sofortige Interventionsnotwendigkeit bezüglich des Klimawandels lasse sich nicht leugnen. Die Folgen des Klimawandels stellten eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Menschen dar. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer Verkehrsbeeinträchtigung resultierten. Klimaproteste wie der gegenständliche stellten aus in der Beschwerde näher dargelegten Gründen auch das schonendste angemessene und geeignetste Mittel dar, um im Klimabereich positive Veränderungen herbeizuführen und klimabedingte Gefahren abzuwenden. Selbst wenn bezüglich des Vorliegens einer Notstandssituation ein Irrtum der Bf vorliegen sollte, beruhe dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit und sei das Verhalten der Bf daher gemäß § 6 VStG gerechtfertigt gewesen.

Zum Vorwurf des Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 sei festzuhalten, dass das Straferkenntnis an einer mangelhaften Sachverhaltsdarstellung leide. Es werde behauptet, die Bf sei Veranstalterin gewesen; es seien aber weder entsprechende Sachverhaltsfeststellungen getroffen worden noch lägen diesbezügliche Beweise vor. Darüber hinaus habe die Versammlung der Behörde nicht angezeigt werden müssen, da es sich um eine vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gedeckte Spontanversammlung gehandelt habe.

Weiters merkte die Bf an, dass österreichische Gerichte das hehre Motiv der Versammlung, nämlich das Anliegen des Klimaschutzes, bereits mehrfach erheblich strafmildernd gewertet hätten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und merkte an, dass betreffend die Bf keine rechtskräftigen Verwaltungsvormerkungen aufscheinen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 8. Jänner 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher sowohl die Bf als auch eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Oberst Mag. M H, der die Versammlung als Einsatzkommandant vor Ort für aufgelöst erklärt hatte, wurde als Zeuge einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Einholung des „Gesamtberichts des Einsatzkommandanten über zwei Blockadeaktionen am 24.07.2023 im Stadtgebiet von x“ vom x und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Jänner 2024.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am Montag, x, blockierte die Bf mit sechs weiteren Klimaaktivisten ab etwa 07:50 Uhr in der Früh im Kreuzungsbereich X/X in x die stadteinwärts führenden Fahrstreifen der X. Die Bf und fünf weitere Aktivisten waren mit je einer Hand an der Fahrbahn festgeklebt. Ihr Ziel war es, „*Aufmerksamkeit zu erregen und die Entscheidungsträger*innen zu Handlungen [Anm.: für den Klimaschutz] zu bewegen sowie in der Allgemeinheit Bewusstsein für die dramatische Situation zu schaffen*“.

II.2.2. Der Landespolizeidirektion Oberösterreich war die Versammlung im Vorfeld nicht angezeigt worden.

II.2.3. Die Bf hatte bei der Versammlung keine führende Rolle inne und war weder in deren Organisation eingebunden noch hatte sie andere Personen dazu eingeladen. Sie nahm aufgrund eines Aufrufs der „Letzten Generation“, der am 23. Juli 2023 in einer Gruppe der Messenger-App „Signal“ erfolgt war, an der Versammlung teil. In der Signal-Gruppe wurde nur ein Treffpunkt bekanntgegeben; wo die Blockade stattfinden sollte, erfuhr die Bf erst am x unmittelbar vor Beginn der Versammlung.

II.2.4. Um 07:59 Uhr wurde von der Landespolizeidirektion Linz die Auflösung der Versammlung verfügt; um 08:01 Uhr erklärte der stellvertretende Stadtpolizeikommandant die Versammlung gegenüber den Aktivisten für aufgelöst. Gleichzeitig forderte er sie auf, die Örtlichkeit binnen vier Minuten freiwillig und selbstständig zu verlassen. Die Bf nahm die Aufforderung zur Kenntnis, weigerte sich aber ebenso wie die anderen festgeklebten Klimaaktivisten ihr nachzukommen, und wurde nach Ablauf der Frist um 08:05 Uhr von Polizeibeamten von der Fahrbahn losgelöst und weggetragen. Um 08:15 Uhr war die Blockadeörtlichkeit geräumt.

II.2.5. Zeitgleich mit der Blockadeaktion im Kreuzungsbereich X/X fand eine weitere Protestaktion im Bereich der Abfahrt AX/X statt, in deren Zuge ebenfalls die stadteinwärts führenden Fahrstreifen von Klimaaktivisten blockiert wurden. Beide genannten Verkehrsknoten sind Teil der Hauptverkehrsstrecken von x und an Werktagen in der Früh durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet, weshalb die Aktionen eine massive Auswirkung auf den Frühverkehr hatten. Die

Blockadeaktion im Bereich X/X bewirkte einen Rückstau über die X und die WBrücke bis zum B, wo sich dieses Staugeschehen mit dem Rückstau vereinigte, welcher durch die Blockadeaktion im Bereich Abfahrt X entstanden war. Die Folge waren erhebliche Verkehrsverzögerungen, die wiederum zu Unmutsäußerungen durch Fahrzeuglenker und Passanten führte. Manche Fahrzeuginsassen stiegen aus ihren Fahrzeugen aus und hielten sich auf der Fahrbahn auf, was – insbesondere, als sich der Verkehr wieder in Bewegung zu setzen begann – teilweise zu gefährlichen Situationen führte.

Die auf der Autobahn im Stau stehenden Fahrzeuglenker bildeten mit ihren Fahrzeugen eine Rettungsgasse. Einsatzfahrzeuge hätten bei etwaigen Notfällen daher auf der Autobahn die Möglichkeit gehabt, die Rettungsgasse zu benutzen, wären aber nach Verlassen der Autobahn ebenfalls zum Stillstand gekommen. Zwar waren die Klimaaktivisten bereit, für Krankentransporte bzw. Einsatzfahrzeuge vorübergehend eine Fahrspur freizugeben und ihnen so eine möglichst ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen; sie hatten aber von ihrem Standpunkt aus keinen Überblick über die Verkehrslage und waren daher auch nicht in der Lage, die Entwicklung der Verkehrssituation zu verfolgen.

II.2.6. Die Bf war zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft. Sie verfügt über ein angenommenes durchschnittliches Einkommen von 1.500 Euro, hat kein nennenswertes Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten „Gesamtbericht des Einsatzkommandanten über zwei Blockadeaktionen am 24.07.2023 im Stadtgebiet von x“ vom x, der Niederschrift und dem Verhandlungsprotokoll vom 8. Jänner 2024.

Die Feststellungen zu den Versammlungsörtlichkeiten, zu den genaueren Umständen der Blockadeaktionen sowie zu deren Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse stützen sich ebenso wie die Ausführungen zur Auflösung der Blockadeaktion in der X auf den detaillierten, überzeugenden „Gesamtbericht des Einsatzkommandanten über zwei Blockadeaktionen am 24.07.2023 im Stadtgebiet von x“ vom x und auf die Aussagen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung, der den Geschehensablauf flüssig und logisch nachvollziehbar schilderte. Die Bf gestand ein, sich der Aufforderung, den Versammlungsort zu verlassen, widersetzt zu haben, und trat auch den übrigen Ausführungen des Zeugen nicht entgegen.

Der Umstand, dass die Bf die Entwicklung der Verkehrssituation während der verfahrensgegenständlichen (Sitz-) Blockade nicht wahrnehmen konnte, wurde von dieser in der mündlichen Verhandlung dargetan.

Die Feststellung, dass die Bf an der Protestaktion teilnahm, ohne bei der Organisation oder Durchführung derselben eine führende Rolle innegehabt zu haben, gründet auf der schlüssigen, glaubhaften Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung. Sie legte ausführlich dar, dass es eine Signal-Gruppe gebe, in der Aufrufe zu Blockadeaktionen der „Letzten Generation“ erfolgten. In der Gruppe werde allerdings immer nur ein Treffpunkt genannt, der sich von der Blockadeörtlichkeit unterscheide. Von diesem Treffpunkt aus begebe man sich unter der Führung einer Person, die in die Organisation der Versammlung eingebunden sei, zur Blockadeörtlichkeit. Die Blockadeörtlichkeit sei ihr auch im gegenständlichen Fall erst unmittelbar vor Beginn der Blockade bekannt gegeben geworden. Der Zeuge gab in der mündlichen Verhandlung an, keine Wahrnehmung dazu zu haben, dass die Bf vor Ort „*in irgendeiner Art und Weise als Veranstalter oder die Versammlung führend agiert hätte*“.

Das Ziel, das die Klimaaktivisten mit der Blockadeaktion verfolgten, wurde in der Beschwerde ausführlich dargelegt.

Die Feststellungen zu den Vermögens- und Familienverhältnissen der Bf stützen sich auf deren Angaben in der mündlichen Verhandlung. Die Einkommensverhältnisse wurden geschätzt, da die Bf dazu keine Aussage machte. Die Feststellung zur Unbescholtenheit der Bf gründet auf der Angabe der belangten Behörde im Schreiben vom 13. November 2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen lauten:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 idF. BGBl. III Nr. 30/1998, haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Gemäß Abs. 2 par. cit. darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte,

der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß Art. 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, haben die österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 lauten:

Gemäß § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, muss jemand, der eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16 leg. cit.) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs. 1 und 17 par. cit.) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Gemäß Abs. 2 par. cit. kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

III.3. Zu § 2 Abs. 1 iVm. § 19 Versammlungsgesetz 1953:

Nach dem klaren Wortlaut des § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist wegen eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht nur der Veranstalter einer Versammlung strafbar. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist Veranstalter einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes eine natürliche oder juristische Person, die die Versammlung einberuft, also zu ihr einlädt oder sie organisiert; das ist der Einberufer, Organisator, Initiator oder Planer der

Versammlung. Veranstalter ist sohin, wer in den potentiellen Teilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorrufen will, was regelmäßig in Form einer Einladung (durch Plakate, persönliches Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften oder im Internet, etc.) erfolgt. (VwGH 22.03.2018, Ra 2017/01/0359) Darüber hinaus gilt als Veranstalter auch eine Person, die in der Öffentlichkeit oder gegenüber der Behörde als solcher auftritt oder wer eine führende Rolle in der Versammlung einnimmt (vgl. VwGH 22.03.2018, Ra 2017/01/0359). Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung der Versammlung begründen keine Veranstaltereigenschaft (VwGH 22.03.2018, Ra 2017/01/0359).

Wie festgestellt, nahm die Bf an der Versammlung teil, ohne eine führende Rolle innegehabt zu haben oder an der Organisation derselben beteiligt gewesen zu sein. Eine Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 scheidet daher schon mangels Veranstaltereigenschaft der Bf aus; ein Eingehen auf ihre weitere diesbezügliche Verantwortung – insbesondere auf die Behauptung, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt, die nicht anzuzeigen gewesen sei – erübrigt sich gemäß § 24 VStG iVm. § 58 Abs. 2 AVG iVm. §§ 38 und 50 VwGVG.

Mangels Strafbarkeit der Bf war der 2. Spruchpunkt des behördlichen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 38 VwGVG iVm. § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.4. Zu § 14 Abs. 1 iVm. § 19 Versammlungsgesetz 1953:

III.4.1. Objektive und subjektive Tatseite

Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

- Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
- Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ und
- unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung von der Polizei um 08:01 Uhr für aufgelöst erklärt, was der Bf bekannt war. Die Bf kam der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen, nicht nach, sondern ließ sich von Polizeibeamten von der Fahrbahn loslösen und wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 VersG ist somit erfüllt.

Das Versammlungsgesetz 1953 enthält keine spezielle Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln

gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt).

Die Bf hat nicht erfolgreich dargetan, dass sie kein Verschulden treffen würde. Vielmehr ist festzuhalten, dass sie das inkriminierte Verhalten nach Auflösung der Versammlung bewusst fortgesetzt hat, indem sie sich nicht vom Ort der aufgelösten Versammlung entfernt hat, sondern sich loslösen und wegtragen hat lassen. Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.2. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) bleibt zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war. Diesbezüglich war von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse vorzunehmen und zu prüfen, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, fand die hier gegenständliche Versammlung zur Stoßzeit an einem neuralgischen Verkehrspunkt statt, wobei der dadurch ausgelöste Verkehrsrückstau bis zum B zurückreichte und mit dem Stau zusammentraf, der durch die zeitgleich stattfindende Blockadeaktion im Bereich der Abfahrt AX/X verursacht wurde. In diesem Zusammenhang ist besonders zu betonen, dass der Behörde aufgrund der Unterlassung von Versammlungsanzeigen keine Möglichkeit geboten wurde, im Vorfeld Vorkehrungen – wie beispielsweise Umleitungen des Straßenverkehrs – zu treffen, um bei Abhaltung der Versammlung die Verkehrssituation zu entspannen und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung gering zu halten. Schon kurz nach Blockadebeginn entstanden daher massive Behinderungen des städtischen Frühverkehrs, die einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter im Sinne des § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 annahmen. Entgegen der Behauptung der Bf lag damit keinesfalls eine nur „geringfügige Verkehrsbehinderung“ vor. Auch der Verweis der Bf auf die nur „kurzfristige“ Verkehrsbehinderung ist nicht zielführend, weil die Blockadeaktion nur aufgrund des zügigen Einschreitens der Polizei von so kurzer Dauer war. Durch das Festkleben der Bf und weiterer Aktivisten auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer die Versammlung von sich aus rasch beendet und so die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst gering gehalten hätten.

Für die einschreitenden Sicherheitskräfte war nach den oben geschilderten Gegebenheiten abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr bei einem Andauern der Versammlung weiter bedeutend verstärken würden.

Wie festgestellt, ergaben sich potentiell gefährliche Situationen zum einen aus dem Umstand, dass manche Personen die im Stau stehenden Fahrzeuge verließen und sich auf die Fahrbahn begaben und zum anderen aus der Tatsache, dass die Blockade geeignet war, Einsatzkräfte bei einem etwaigen Notfall massiv zu behindern. Zwar waren die Aktivisten bereit, die Fahrbahn für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen oder Krankentransporten freizugeben; wie sich aus den Feststellungen ergibt, hatten sie von ihrem Standpunkt aus aber keinen Überblick über das Verkehrsgeschehen. Es war ihnen demnach nicht möglich, etwaige Einsatzfahrzeuge in der Mitte bzw. am hinteren Ende der Fahrzeugkolonne wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Festzuhalten ist an dieser Stelle außerdem, dass das Bilden einer Rettungsgasse gemäß §§ 46 f. StVO lediglich auf Autobahnen und Autostraßen auf Richtungsfahrbahnen mit mindestens zwei Fahrstreifen verpflichtend ist; bei der X handelt es sich allerdings um keine derartige Straße. Auf dem gegenständlichen Straßenzug befindliche Einsatzfahrzeuge wären demnach gleichermaßen vom durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen.

Zu dem Beschwerdevorbringen der Bf, es sei den Versammlungsteilnehmern eine angemessene Zeit für das Verlassen des Versammlungsortes einzuräumen gewesen, ist festzuhalten, dass die gegenständlich gesetzte Frist von vier Minuten auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die Aktivisten angeklebt waren, vom erkennenden Gericht durchaus als angemessen betrachtet wird. Davon abgesehen hat die Bf nach der Versammlungsauflösung keine Anstalten gemacht, sich freiwillig von der Fahrbahn entfernen zu wollen; sie musste schließlich von der Fahrbahn losgelöst und weggetragen werden. Ihr diesbezügliches Argument geht damit ins Leere.

Resümierend sollte durch die Auflösung der in Rede stehenden unangemeldeten Versammlung, die zur Stoßzeit auf einer der städtischen Hauptverkehrsstraßen stattfand und eine massive Beeinträchtigung des Morgenverkehrs zur Folge hatte, der städtische Verkehrsfluss im Wesentlichen aufrechterhalten werden. Die Versammlungsauflösung diente damit gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 iVm. Art. 11 Abs. 2 EMRK dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Die Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 berufen.

III.4.3. Zum Vorbringen der Bf, ihr Verhalten sei gemäß § 6 VStG durch rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand straflos, ist Folgendes auszuführen:

Das Beschwerdevorbringen der Bf, ihr Verhalten sei wegen Vorliegens einer Notstandssituation gerechtfertigt bzw. entschuldigt gewesen, ist nicht zielführend. Voraussetzung, um sich auf einen rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand berufen zu können, ist die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen. Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und insbesondere Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das die Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses Mittel unmittelbar etwas ändern würde – es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb sich die Bf weder auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand noch auf einen Putativnotstand erfolgreich berufen kann.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage einzugehen, ob ein Klimanotstand vorliegt, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

III.4.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt gemäß §§ 14 Abs. 1 iVm. 19 Versammlungsgesetz 1953 720 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Bei der Strafbemessung war das bewusste Handeln der Bf bei Begehung der Verwaltungsübertretung zu berücksichtigen. Darüber hinaus war auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf Bedacht zu nehmen; ihre bisherige Unbescholtenheit war als strafmildernd zu werten.

Da die belangte Behörde den Milderungsgrund der Unbescholtenheit bei Festsetzung der Strafe außer Acht gelassen hat, war die Strafe zu reduzieren. Die nunmehr verhängte Strafe erscheint tat- und schuldangemessen und war jedenfalls notwendig, um der Bf das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und sie von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

III.4.5. (Eventual-)Anträge auf Verfahrenseinstellung, Ausspruch einer Ermahnung bzw. außerordentliche Strafmilderung

Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichem Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 kann von einem geringen Verschulden der Bf, die an der Fahrbahn festgeklebt war und sich weigerte, die Blockadeörtlichkeit nach Auflösung der Versammlung zu verlassen, nicht

gesprochen werden. Von einer bloß geringfügigen Schuld ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt die Tat der Bf jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Auch die von der Bf beantragte außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe; diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

III.5. Resümierend war die von der belangten Behörde gemäß §§ 2 Abs. 1 iVm. 19 Versammlungsgesetz 1953 verhängte Verwaltungsstrafe mangels Veranstaltereigenschaft der Bf aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Der Verstoß gegen die in § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 normierte Verpflichtung, den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung sogleich zu verlassen, war hingegen strafbar. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage und 17 Stunden, war zu reduzieren, weil der Milderungsgrund der Unbescholtenheit bei der behördlichen Strafbemessung nicht berücksichtigt wurde.

III.6. Kostenausspruch

Da Spruchpunkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses (Bestrafung gemäß §§ 2 Abs. 1 iVm. 19 Versammlungsgesetz 1953) aufzuheben war, sind von der Bf diesbezüglich keine Verfahrenskosten zu tragen. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich deshalb gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG auf 10 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas